

## Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 31. März 2016 erteilt.

### Inhalt

- § 1 Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen
- § 4 Betreuung der Dissertation
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 12 Gesamtprädikat der Promotion
- § 13 Publikation der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 19 Ombudsverfahren
- § 20 Schutzfristen
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen
- § 25 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent
- § 26 Doktorjubiläum
- § 27 Ehrenpromotion
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

## **§ 1 Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades**

(1) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem der in Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung genannten Promotionsfächer. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört. Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung verleihen die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität den Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.); Frauen können den Doktorgrad auch in der weiblichen Form führen.

(2) Promotionen können im Rahmen eines anerkannten Programms der strukturierten Doktoranden- und Doktorandinnenausbildung (beispielsweise Graduiertenkolleg oder Graduiertenschule) oder außerhalb eines solchen durchgeführt werden.

(3) Die Dauer der Promotion darf sechs Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor deren Ablauf gestellten schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin verlängern, insgesamt jedoch um höchstens zwei Jahre; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beizufügen. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.

(4) Personen, die eine Dissertation anfertigen wollen und als Doktorand/Doktorandin angenommen sind, müssen sich beim Studierendensekretariat als Doktorand/Doktorandin registrieren lassen; sie können auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikuliert werden.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Bestellung der Betreuer/Betreuerinnen, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachter/Gutachterinnen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktoranden/Doktorandinnen der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät sowie für alle durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Übrigen bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät (Gemeinsame Kommission) bestellt. Dem Promotionsausschuss gehören sieben Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein promovierter Akademischer Mitarbeiter/eine promovierte Akademische Mitarbeiterin sowie mit beratender Stimme ein Doktorand/eine Doktorandin an; sie müssen Mitglieder der Philologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät sein. Die Amtszeit des Doktoranden/der Doktorandin beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die Mitglieder des Promotionsausschusses wird von der Gemeinsamen Kommission die gleiche Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen gewählt, die die Anforderungen gemäß Satz 2 erfüllen. Die Gemeinsame Kommission bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses einen Professor/eine Professorin als Vorsitzenden/Vorsitzende und einen weiteren Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sowie insbesondere bei der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.

(5) Der Promotionsausschuss sichert die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über seine Maßnahmen der Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt er alle fünf Jahre einen Bericht für die Fakultätsräte der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät; der Bericht ist dem Prorektor/der Prorektorin für Forschung zuzuleiten und wird von diesem/dieser den anderen Fakultäten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung zugänglich gemacht.

(6) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Rücknahme und den Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, die Entziehung des Doktorgrades sowie über Widersprüche.

(7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

### **§ 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen**

(1) Als Gutachter/Gutachterinnen über eine Dissertation und Prüfer/Prüferinnen in der mündlichen Prüfung können grundsätzlich bestellt werden: Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand sowie Privatdozenten/Privatdozentinnen der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch hauptberuflich an der Philologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät wissenschaftlich tätige Arbeitsgruppenleiter/Arbeitsgruppenleiterinnen mit einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit oder andere hauptberuflich dort tätige Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die im Rahmen von Wettbewerben mit wissenschaftlicher Begutachtung ausgezeichnet wurden, als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren bestellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Dissertation von herausragender Qualität oder eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Arbeit und eine externe Begutachtung durch eine anerkannte Einrichtung zur Forschungsförderung nachgewiesen wird.

(2) Darüber hinaus können vom Promotionsausschuss auch Mitglieder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Bei Dissertationen, die inhaltlich über die Fachgrenzen der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät hinausgehen, sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gelten bei Bestellungen gemäß Satz 1 und 2 sinngemäß.

(3) In jedem Promotionsverfahren muss mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 erfüllen. Werden mehr als zwei Gutachter/Gutachterinnen bestellt, müssen diese mehrheitlich Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität sein.

### **§ 4 Betreuung der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jeden Doktoranden/jede Doktorandin einen verantwortlichen Betreuer/eine verantwortliche Betreuerin als alleinigen Betreuer/alleinige Betreuerin oder Erstbetreuer/Erstbetreuerin. Im Benehmen mit dem verantwortlichen Betreuer/der verantwortlichen Betreuerin kann der Promotionsausschuss einen weiteren wissenschaftlichen Betreuer/eine weitere wissenschaftliche Betreuerin als Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin bestellen.

(2) Verantwortlicher Betreuer/Verantwortliche Betreuerin können nur Personen sein, die gemäß § 3 Absatz 1 als Gutachter/Gutachterin bestellt werden können. Zweitbetreuer/Zweitbetreuerinnen können Personen sein, die gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 als Gutachter/Gutachterinnen bestellt werden können. Wird als verantwortlicher Betreuer/verantwortliche Betreuerin ein nichthabilitierter Nachwuchswissenschaftler/eine nichthabilitierte Nachwuchswissenschaftlerin gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 bestellt, ist als Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin eine Person zu bestellen, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt. Scheidet ein/eine als Betreuer/Betreuerin bestellter/bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der Philologischen Fakultät beziehungsweise der Philosophischen Fakultät aus, kann er/sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zu drei Jahren nach seinem/i ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen; in begründeten Fällen kann diese Frist vom Promotionsausschuss auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Der/Die zukünftige verantwortliche Betreuer/verantwortliche Betreuerin beziehungsweise, wenn zwei Betreuer/Betreuerinnen bestellt werden sollen, die zukünftigen Betreuer/Betreuerinnen und der/die zukünftige Doktorand/Doktorandin schließen unter Verwendung des von der Gemeinsamen Kommission hierfür zur Verfügung gestellten Formulars eine Promotionsvereinbarung ab, die folgende Mindestinhalte umfasst:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden/der Doktorandin angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

(4) Die Promotionsvereinbarung wird erst mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wirksam.

(5) Die Promotionsvereinbarung bedarf bei Promotionen im Rahmen eines Programms der strukturierten Doktoranden- und Doktorandinnenausbildung der Zustimmung des Leiters/der Leiterin des zuständigen Graduiertenkollegs oder der zuständigen Graduiertenschule, in allen anderen Fällen der des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

## **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, dass der Bewerber/die Bewerberin

1. einen qualifizierten Abschluss
  - a) eines Masterstudienganges an einer deutschen Hochschule,
  - b) eines Studienganges an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
  - c) eines auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studienganges an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschule mit Promotionsrecht erworben hat,
2. nachweist, dass das bisherige Hochschulstudium einen substantiellen fachlichen Bezug zum gewünschten Promotionsfach aufweist,
3. im Falle des Abschlusses eines Bachelorstudienganges mit einer vierjährigen Regelstudienzeit gemäß Nr. 1 Buchstabe b das Studium mindestens mit der Gesamtnote 1,3 abgeschlossen und in der Bachelorarbeit die Note 1,0 erreicht hat,
4. nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer anderen Fakultät oder Hochschule als Doktorand/Doktorandin angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist und nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat und
5. nicht unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist.

(2) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den erforderlichen inländischen Studienabschlüssen. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Kann die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses nicht festgestellt werden, weil einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nicht nachgewiesen wurden, kann der Bewerber/die Bewerberin zur Promotion zugelassen werden, wenn die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgeholt werden können und das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wird; die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihr Studium mit der Gesamtnote 1,0 abgeschlossen und in ihrer Abschlussarbeit die Note 1,0 erreicht

haben, eine positive Stellungnahme eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin aus dem gewünschten Promotionsfach zur Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin vorliegt und der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/Doktorandin einstimmig befürwortet.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen einer Fachhochschule, einer Berufsakademie oder der Notarakademie Baden-Württemberg können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem für die Dissertation vorgesehenen Fachgebiet grundsätzlich in gleichem Maße, wie dies bei Absolventen/Absolventinnen nach Absatz 1 vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin das Studium mindestens mit der Gesamtnote 1,3 abgeschlossen und in der Abschlussarbeit die Note 1,0 erreicht hat und dass ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin des gewünschten Promotionsfaches die Zulassung befürwortet und sich zur Betreuung der Dissertation bereiterklärt. Die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu erbringenden Leistungen werden unter Berücksichtigung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas im Einvernehmen mit dem/der zukünftigen verantwortlichen Betreuer/verantwortlichen Betreuerin und den für das gewünschte Promotionsfach zuständigen Fachvertretern/Fachvertreterinnen vom Promotionsausschuss festgelegt, wobei mindestens zwei Haupt- oder Masterseminare nachzuweisen sind, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurden. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten.

## **§ 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin**

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragen. Der schriftliche Antrag, in dem das Thema der Dissertation zu bezeichnen ist, ist an den Promotionsausschuss zu richten. Ist das Thema der Dissertation fachgebietsübergreifend und wird eines dieser Fachgebiete an einer anderen als der Philologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät gelehrt, so ist der Antrag an nur einer der beteiligten Fakultäten zu stellen. Bei einer solchen fakultätsübergreifenden Dissertation wird entweder durch die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät oder durch die andere beteiligte Fakultät der entsprechende Doktorgrad verliehen. Die Festlegung ist von den beteiligten Fakultäten vor der Annahme als Doktorand/Doktorandin zu treffen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 3;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
4. eine Erklärung, die geltende Promotionsordnung der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät zu kennen;
5. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, beziehungsweise eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad vorzulegen;
6. bei Ausländern/Ausländerinnen gegebenenfalls der Nachweis über die für das Promotionsfach erforderlichen Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten über den Antrag und teilt dem Bewerber/der Bewerberin seine Entscheidung schriftlich mit. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht in die fachliche Ausrichtung der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät fällt oder kein Mitglied dieser beiden Fakultäten, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen,
3. keines der gemäß § 3 Absatz 1 zuständigen Mitglieder der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung des Bewerbers/der Bewerberin angemessen hält oder

4. die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(4) Wird der Bewerber/die Bewerberin als Doktorand/Doktorandin angenommen, erhält er/sie hierüber einen schriftlichen Bescheid. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Annahme bestellt der Promotionsausschuss die in der Promotionsvereinbarung bezeichneten Personen als Betreuer/Betreuerinnen. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses ist diese schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 3) unwirksam oder aufgehoben worden ist,
2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergeben,
3. keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder
4. der Doktorand/die Doktorandin gegen die von ihm/ihr in der Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 3) übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß Satz 1 Nr. 4 darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren erfolglos durchgeführt und keine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde.

(6) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wird die grundsätzliche Bereitschaft der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet die genannten Fakultäten zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin.

(7) Aus der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(8) Der verantwortliche Betreuer/Die verantwortliche Betreuerin stellt sicher, dass der Doktorand/die Doktorandin mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht wurde.

(9) Zwei Jahre nach der Annahme als Doktorand/Doktorandin überprüft der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin, ob das Promotionsvorhaben fortgeführt werden kann, und teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Promotionsausschuss schriftlich mit.

## **§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass der Doktorand/die Doktorandin die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Begutachtung der Arbeit und mündliche Prüfung) ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 3 in der aktuellen Fassung;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
4. die Dissertation in gedruckter und gebundener Form in sechsfacher Ausfertigung; der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Dissertation zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen;
5. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation sowie gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
6. eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 2 zu dieser Promotionsordnung;
7. ein von dem Doktoranden/der Doktorandin unterzeichnetes Exemplar der von der Gemeinsamen Kommission zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
8. im Falle einer Gruppenarbeit ein von dem Doktoranden/der Doktorandin verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit, Angaben zum individuellen Beitrag des Doktoranden/der Doktorandin zu der Gemeinschaftsarbeit, ferner Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche

der Personen bereits ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Gemeinschaftsarbeit benutzt haben;

9. eine Erklärung über die gemäß § 10 Absatz 3 gewählte Form der mündlichen Prüfung;
10. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge;
11. gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des individuellen Studienprogramms gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2.

(2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt oder seit Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen mehr als vier Wochen verstrichen sind.

(3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fachgebiet zu wählen, das an der Philologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät ordnungsgemäß vertreten ist. Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin auch die Anfertigung der Dissertation in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung der Dissertation innerhalb der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät gesichert ist und gemäß § 9 Absatz 7 eine Lesekommission gebildet werden kann, deren Mitglieder die betreffende Sprache beherrschen. Der Antrag ist vor der Anfertigung der Dissertation unter Angabe der Gründe und mit einer Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beim Promotionsausschuss einzureichen. Ist die Dissertation in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Dissertation ist als Monographie abzufassen. In den in Anlage 3 zu dieser Promotionsordnung genannten Promotionsfächern kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin, der von mindestens drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, die das gewählte Promotionsfach vertreten, befürwortet werden muss, stattdessen auch die Einreichung von mindestens drei zusammenhängenden wissenschaftliche Arbeiten (kumulative Dissertation) zulassen. Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden und in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein. In der Regel muss der Doktorand/die Doktorandin mindestens zwei dieser Arbeiten als Alleinautor/Alleinautorin verfasst haben, und es darf keine der Arbeiten gemeinsam mit einem Betreuer/einer Betreuerin oder einem Gutachter/einer Gutachterin der Dissertation verfasst worden sein; über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin, dem eine Begründung sowie Stellungnahmen der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen gemäß Satz 2 beizufügen sind. Keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens des Doktoranden/der Doktorandin sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags des Doktoranden/der Doktorandin sowie des Beitrags der weiteren Autoren/Autorinnen der einzelnen Publikationen vornimmt. Im Falle gemeinsamer Forschungsarbeit muss die individuelle Leistung des Doktoranden/der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Wird die Dissertation im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit erstellt, muss jeder einzelne Doktorand/jede einzelne Doktorandin seinen/ihren Beitrag in eigener Verantwortung selbständig abgefasst

haben. Ihre/Seine individuelle Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen, in Alleinautorschaft verfassten Dissertation gleichwertig sein.

(5) Eine bereits vollständig oder in wesentlichen Teilen veröffentlichte Monographie kann nicht als Dissertation angenommen werden. Über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss mit der Maßgabe, dass seit Erscheinen der Arbeit in der Regel nicht mehr als drei Jahre vergangen sein dürfen. Der Promotionsausschuss legt fest, wie den Vorgaben zur Publikationspflicht gemäß § 13 Rechnung zu tragen ist.

(6) Die Dissertation muss ein Titelblatt nach dem von der Gemeinsamen Kommission zur Verfügung gestellten Muster, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.

## § 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Ist der Doktorand/die Doktorandin zum Promotionsverfahren zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss für die Beurteilung der Dissertation einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin der Dissertation. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Promotionsausschuss bestimmt.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen prüfen, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Umarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung in ihren schriftlichen, begründeten Gutachten, die dem Promotionsausschuss in der Regel vier Monate nach der Bestellung zum Gutachter/zur Gutachterin vorzulegen sind, und vergeben für eine anzunehmende Arbeit eine der folgenden Noten und das entsprechende Prädikat:

1,0/1,3	=	summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
1,7/2,0/2,3	=	magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	=	cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	=	rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

Ist die Arbeit als eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt ungenügende Leistung abzulehnen, lautet die Note 5,0 („non probatum“).

(3) Weichen die Noten der beiden Gutachter/Gutachterinnen um 1,3 oder mehr voneinander ab oder schlägt einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin und unterrichtet davon die bisherigen Gutachter/Gutachterinnen. Das schriftliche Gutachten des/der dritten Gutachters/Gutachterin ist in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Bestellung vorzulegen.

(4) Wird von mindestens einem Gutachter/einer Gutachterin das Prädikat „summa cum laude“ vorgeschlagen, bestellt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin und unterrichtet davon die bisherigen Gutachter/Gutachterinnen. Das schriftliche Gutachten des/der dritten Gutachters/Gutachterin ist in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Bestellung vorzulegen.

(5) Schlägt nur einer der beiden Gutachter/Gutachterinnen vor, die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, bestellt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin und unterrichtet davon die bisherigen Gutachter/Gutachterinnen. Das schriftliche Gutachten des/der dritten Gutachters/Gutachterin ist in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Bestellung vorzulegen. Schlagen beide Gutachter/Gutachterinnen vor, die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, legt der Promotionsausschuss eine Frist fest, innerhalb derer die umgearbeitete Dissertation erneut eingereicht werden kann, und teilt dies dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mit. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin verlängern. Verstreichet die Frist, ohne dass die Dissertation von neuem eingereicht oder ein begründeter Antrag auf eine Verlängerung der Frist gestellt wird, gilt die Arbeit als abgelehnt.

(6) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit beziehungsweise mindestens drei Wochen lang während der vorlesungsfreien Zeit im Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission zur Einsicht ausgelegt. Die Auslagefrist soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Promotionsausschuss benachrichtigt die Prüfungs-



berechtigten der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 schriftlich oder elektronisch über Ort und Zeit der Auslage. Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen eine oder mehrere Beurteilungen der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Einlegung schriftlich zu begründen. Liegt ein begründeter Einspruch vor, entscheidet der Promotionsausschuss, ob dieser Einspruch zurückgewiesen oder ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellt wird. Dieser/Diese weitere Gutachter/Gutachterin soll sein/ihr Gutachten innerhalb von vier Monaten vorlegen. Durch Beschluss des Promotionsausschusses kann generell oder im Einzelfall festgelegt werden, dass zusätzlich zur Auslage gemäß Satz 1 oder an deren Stelle die Dissertation mit sämtlichen Gutachten den zur Einsichtnahme Berechtigten in elektronischer Form zugänglich gemacht wird.

(7) Gleichzeitig mit der Auslegung bestellt der Promotionsausschuss drei Personen aus dem Kreis der gemäß Absatz 6 zur Einsichtnahme Berechtigten als Mitglieder der Lesekommission, denen die Dissertation zusammen mit den Gutachten zur Stellungnahme vorgelegt wird; mindestens ein Mitglied der Lesekommission muss der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören, ein Mitglied der Lesekommission soll nicht das Promotionsfach vertreten. Die Mitglieder der Lesekommission nehmen innerhalb von vier Wochen zu den Beurteilungen der Dissertation schriftlich Stellung. Legt ein Mitglied der Lesekommission gegen eine oder mehrere Beurteilungen der Dissertation Einspruch ein, bedarf dies der schriftlichen Begründung. Bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs ist gemäß Absatz 6 Satz 6 und 7 zu verfahren.

(8) Der Promotionsausschuss stellt fest, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt ist. Haben alle Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen. Lehnt die Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation ab, so ist sie damit abgelehnt. In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung sämtlicher Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(9) Ist die Dissertation angenommen, wird die Gesamtnote der Dissertation durch Errechnung des arithmetischen Mittels der einzelnen Noten einschließlich einer eventuellen Beurteilung „non probatum“ festgestellt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prädikate lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,3:	summa cum laude
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 2,5:	magna cum laude
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	cum laude
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	rite

(10) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält der Doktorand/die Doktorandin einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall kann der Doktorand/die Doktorandin mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 10 Mündliche Prüfung**

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission und setzt einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Monaten nach der Zulassung stattfinden. Der Termin der mündlichen Prüfung ist rechtzeitig bekanntzugeben; in begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitraum zwischen Bekanntgabe und mündlicher Prüfung weniger als eine Woche betragen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern/Gutachterinnen der Dissertation und einem/einer weiteren Prüfer/Prüferin für die mündliche Prüfung. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen fachlich geeigneten Vertreter/eine fachlich geeignete Vertreterin, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 erfüllt. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Philologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät angehören. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein vom Promotionsausschuss bestelltes Mitglied; dieses soll der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Weder der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin noch der Erstgutachter/die Erstgutachterin kann als Vorsitzender/Vorsitzende bestellt werden. Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

(3) In der etwa einstündigen mündlichen Prüfung soll der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen. Die mündliche Prüfung kann nach Wahl des Doktoranden/der Doktorandin entweder als Disputation oder in Form einer Fachprüfung abgelegt werden.

(4) In der Disputation verteidigt der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Dissertation vor der Prüfungskommission. Sie beginnt mit einem etwa 15-minütigen Bericht des Doktoranden/der Doktorandin über die Dissertation; im Anschluss daran findet ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen statt.

(5) In der Fachprüfung, die von der Prüfungskommission abgenommen wird, entfallen etwa zwanzig Minuten auf die Erörterung der Dissertation. Etwa vierzig Minuten der Fachprüfung beziehen sich auf fachspezifische Themen, wobei ein umfassender Überblick über das Promotionsfach sowie genaue Kenntnisse mindestens zweier nicht zu enger Teilgebiete erwartet werden.

(6) Die mündliche Prüfung ist in der Regel in deutscher Sprache abzuhalten. Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission kann die mündliche Prüfung auf Wunsch des Doktoranden/der Doktorandin auch in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden. In den fremdsprachlichen Philologien kann die mündliche Prüfung auch ganz oder teilweise in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden; das Einverständnis des Doktoranden/der Doktorandin ist nicht erforderlich.

(7) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll in deutscher Sprache anzufertigen, das von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist.

(8) Die mündliche Prüfung ist öffentlich für alle Mitglieder der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar im Anschluss an diese darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt eine Note gemäß § 9 Absatz 2. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens „rite“ (4,0) beträgt. § 9 Absatz 9 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgeworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

## **§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die mündliche Prüfung kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides beim Promotionsausschuss zu stellen.

(2) Wird binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides kein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung gestellt oder wird die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren erfolglos beendet. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen.

(3) Ist das gesamte Promotionsverfahren erfolglos beendet, erhält der Doktorand/die Doktorandin vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 12 Gesamtprädikat der Promotion**

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote und das Gesamtprädikat der Promotion fest. Bei der Bildung der Gesamtnote der Promotion wird die Gesamtnote der Dissertation gemäß § 9 Absatz 9 vierfach gewichtet und die Note der mündlichen Prüfung gemäß § 10

Absatz 9 einfach; § 9 Absatz 9 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ erhalten hat.

(2) Wurde das Promotionsverfahren mit Erfolg abgeschlossen, stellt der Promotionsausschuss dem Doktoranden/der Doktorandin in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen. Die vorläufige Bescheinigung muss den Hinweis enthalten, dass der Doktorand/die Doktorandin noch nicht berechtigt ist, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 13 Publikation der Dissertation**

(1) Der Doktorand/Die Doktorandin hat die Dissertation innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Vor der Publikation ist die Dissertation dem Erstgutachter/der Erstgutachterin zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen. Der Erstgutachter/Die Erstgutachterin soll innerhalb von drei Monaten über die Erteilung der Druckerlaubnis entscheiden; die Druckerlaubnis ist auf einem Formblatt abzugeben und zur Promotionsakte zu nehmen. Lehnt der Erstgutachter/die Erstgutachterin die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, entscheidet hierüber auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Promotionsausschuss.

(3) Für die Veröffentlichung kann die Dissertation mit Zustimmung des Promotionsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden.

(4) Der Doktorand/Die Doktorandin genügt seiner/ihrer Publikationspflicht, wenn er/sie folgende Anzahl von Pflichtexemplaren, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich abliefern:

1. beim Promotionsausschuss vier Exemplare und
2. bei der Universitätsbibliothek Freiburg
  - a) bei elektronischer Publikation über das Forschungsinformationssystem der Universitätsbibliothek Freiburg FreiDok plus: ein auf Papier ausgedrucktes Exemplar in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek Freiburg entsprechen; der Doktorand/die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version dem auf Papier ausgedruckten Exemplar entspricht;
  - b) bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift: ein Exemplar;
  - c) bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel und Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie Ausweis der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes im Impressum: ein Exemplar;
  - d) bei Veröffentlichung der einzelnen Arbeiten einer kumulativen Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften: drei auf Papier ausgedruckte Exemplare der gesamten Dissertation.

Im Fall von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek Freiburg weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Vorderseite des Titelblattes der Pflichtexemplare ist nach einem vom Promotionsausschuss erstellten Muster zu erstellen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachter/Gutachterinnen und des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie als Tag der Promotion das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

(6) Versäumt der Doktorand/die Doktorandin, die Druckerlaubnis des Erstgutachters/der Erstgutachterin einzuholen, oder versäumt er/sie die Frist gemäß Absatz 1, erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte; wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese einzuziehen. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag verlängern, insgesamt jedoch um höchstens fünf Jahre.

#### **§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde**

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird von dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität und dem Dekan/der Dekanin der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät versehen. Sie wird in der Regel in lateinischer Sprache ausgestellt und enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion und das Prädikat und den Titel der Dissertation sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Promovierten; als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin wird die Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt; der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen.

(2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare der Dissertation beim Promotionsausschuss und bei der Universitätsbibliothek Freiburg eingereicht hat. Die Aushändigung soll in angemessener Form erfolgen. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand/die Doktorandin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn ein wirksamer Verlagsvertrag vorliegt, das druckfertige Manuskript dem Verlag vorliegt und der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare dem Promotionsausschuss sowie der Universitätsbibliothek Freiburg kostenfrei zugesandt werden. Gleiches gilt, wenn ein wirksamer Veröffentlichungsvertrag mit der Albert-Ludwigs-Universität vorliegt und die Dissertation der Universitätsbibliothek Freiburg in der in § 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Form vorliegt.

(4) Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen bleiben unberührt.

#### **§ 15 Rücktritt von der mündlichen Prüfung**

(1) Nimmt der Doktorand/die Doktorandin ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt.

(2) Ist der Doktorand/die Doktorandin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

(3) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

#### **§ 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Doktoranden/der Doktorandin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### **§ 17 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz und § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (4) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Die Entziehung des Doktorgrades kann von dem Rektor/der Rektorin mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

### **§ 18 Verfahrensmängel und Widerspruch**

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.
- (2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Promotionsordnung ergehen, kann der/die Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der Prüfungskommission.
- (3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 19 Ombudsverfahren**

- (1) Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Doktoranden/Doktorandinnen der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät sowie für ihre Betreuer/Betreuerinnen bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben, sind die vom Senat der Albert-Ludwigs-Universität bestellten Ombudspersonen.
- (2) Die Durchführung des Ombudsverfahrens ist in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens geregelt.

### **§ 20 Schutzfristen**

- (1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.
- (2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Doktorand/Die Doktorandin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dem Doktoranden/der Doktorandin mit.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

## **§ 21 Nachteilsausgleich**

(1) Doktoranden/Doktorandinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Erbringung der Promotionsleistungen erschwert, soll auf Antrag vom Promotionsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Promotionsausschuss legt entsprechend der Schwere der nachgewiesenen, die Erbringung der Promotionsleistungen erschwerenden Behinderung oder Erkrankung die Form und den Umfang der Ausgleichsmaßnahme fest. Als Ausgleichsmaßnahme können insbesondere die nach dieser Promotionsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen angemessen verlängert werden; daneben oder stattdessen kann ein angemessener Ausgleich auch in anderer Form gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Nachweis der Behinderung oder Erkrankung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen.

(3) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des Doktoranden/der Doktorandin der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören.

## **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Gemeinsamen Kommission genommen.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Gemeinsamen Kommission.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind von der Gemeinsamen Kommission fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind dem Universitätsarchiv die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 1 zu übergeben und die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 2 anzubieten.

## **§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen**

Der Doktorand/Die Doktorandin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen einzusehen.

## **§ 24 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen**

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der beziehungsweise den betreffenden Hochschulen. Diese Kooperationsvereinbarung ist von dem Doktoranden/der Doktorandin und auf Seiten der Albert-Ludwigs-Universität von dem Betreuer/der Betreuerin, dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie dem Rektor/der Rektorin zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin,
2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen,
3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
4. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
5. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,
6. die Übernahme von Reisekosten.

(2) Für Promotionen, die die Albert-Ludwigs-Universität in gemeinsamer Betreuung mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen durchführt, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin wird von je einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der beteiligten anderen Hochschulen und von einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der Philologischen Fakultät

tät beziehungsweise der Philosophischen Fakultät, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, betreut.

(4) Der Doktorand/Die Doktorandin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern/Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Hochschulen das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(5) Auf der Rückseite des Titelblattes der Dissertation sind die beteiligten Fakultäten und Hochschulen anzugeben.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

1. Wird das Promotionsverfahren nicht an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Philologischen Fakultät beziehungsweise der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, am Promotionsverfahren der anderen Hochschule beteiligt ist.
2. Wird das Promotionsverfahren an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, wird mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der anderen Hochschule beziehungsweise einer der anderen Hochschulen als Gutachter/Gutachterin oder Prüfer/Prüferin bestellt, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 erfüllt.

(7) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der gemäß den Promotionsordnungen der beteiligten Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät sowie dem Siegel der anderen beteiligten Hochschule/Hochschulen beziehungsweise Fakultät/Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Doctor philosophiae“ sowie gegebenenfalls des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der/die Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und, im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule, in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden akademischen Grad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

(9) Für die Publikation der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Kooperationsvereinbarung auf das Recht der beziehungsweise einer anderen beteiligten Hochschule verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Promotionsausschuss vier Pflichtexemplare erhält und die Universitätsbibliothek Freiburg je nach Art der Veröffentlichung die gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 erforderliche Anzahl.

## **§ 25 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent**

(1) Die zur Promotion angenommenen Doktoranden/Doktorandinnen der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät bilden einen gemeinsamen Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent.

(2) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent kann die die Doktoranden/Doktorandinnen betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. Dem Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent werden die Entwürfe für die Promotionsordnung zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.

(3) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

(4) An den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission können bei der Beratung von Entwürfen für die Promotionsordnung zwei Mitglieder des Vorstands des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 26 Doktorjubiläum**

Die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät können die Promotion anlässlich der fünfundzwanzigsten und der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages durch eine Urkunde erneuern; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinsame Kommission.

## **§ 27 Ehrenpromotion**

(1) Die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät verleihen als seltene Auszeichnung den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa – Dr. phil. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, die für die Fächer der Philologischen beziehungsweise der Philosophischen Fakultät bedeutsam sind; Frauen können den Ehrendoktorgrad auch in der weiblichen Form führen.

(2) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie über die Entziehung des Grades eines Doktors ehrenhalber in entsprechender Anwendung von § 17 entscheidet die Gemeinsame Kommission im Benehmen mit dem Senat.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von einem oder mehreren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Philologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- a) eine Biographie des/der Auszuzeichnenden,
- b) ein Schriftenverzeichnis des/der Auszuzeichnenden,
- c) eine ausführliche Begründung und
- d) einen Entwurf für die Fassung der Urkunde.

Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet der Promotionsausschuss den Antrag an die Gemeinsame Kommission weiter.

(4) Die Gemeinsame Kommission setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlussfassung in der Gemeinsamen Kommission erarbeitet. Der Kommission gehören an: der Antragsteller/die Antragstellerin beziehungsweise einer/eine der Antragsteller/Antragstellerinnen als deren Vertreter/Vertreterin, drei Personen aus dem Kreis der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Prüfungsberechtigten, ein promovierter Akademischer Mitarbeiter/eine promovierte Akademische Mitarbeiterin der Philologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät sowie ein/eine ebenfalls einer der beiden genannten Fakultäten angehörender Doktorand/angehörnde Doktorandin mit beratender Stimme.

(5) Die Gemeinsame Kommission entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung des Gutachtens der Kommission mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der/Die zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der beabsichtigten Ehrenpromotion unterrichtet. Die Ehrenpromotion wird ihm/ihr durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission angeboten.

(7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission in Gegenwart von Mitgliedern der Philologischen Fakultät beziehungsweise der Philosophischen Fakultät erfolgen. In der Urkunde sind die Verdienste der zu promovierenden Persönlichkeit zu würdigen. Die Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin der gemäß Absatz 1 fachlich zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät versehen.

## **§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philologische und die Philosophische Fakultät vom 20. Januar 1999 (W., F. u. K. 1999, Nr. 3, S. 58), zuletzt geändert am 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 81, S. 713–717), außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften.



(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits zur Promotion angenommene Doktoranden/Doktorandinnen, die die Eröffnung des Promotionsverfahrens noch nicht beantragt haben, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass der Doktorand/die Doktorandin die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 31. März 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor

### **Anlage 1**

(zu § 1 Absatz 1 Satz 1)

#### **I. Katalog der Promotionsfächer**

1. Ältere deutsche Literatur und Sprache
2. Allgemeine und Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
3. Alte Geschichte
4. Altorientalische Philologie
5. Anglistische Sprachwissenschaft/English Linguistics
6. Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
7. Englische und Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft/English and American Studies
8. Ethnologie
9. Europäische Ethnologie
10. Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
11. Geographie
12. Germanistische Linguistik
13. Griechische Philologie
14. Indogermanische Sprachwissenschaft
15. Interdisziplinäre Anthropologie
16. Islamwissenschaft
17. Judaistik
18. Klassische Archäologie
19. Kunstgeschichte
20. Lateinische Philologie
21. Lateinische Philologie des Mittelalters
22. Linguistik
23. Medienkulturwissenschaft
24. Mittelalterliche Geschichte
25. Musikwissenschaft
26. Neuere deutsche Literaturgeschichte
27. Neuere und Neueste Geschichte
28. Osteuropäische Geschichte
29. Philosophie
30. Politikwissenschaft
31. Provinzialrömische Archäologie
32. Romanische Philologie
33. Sinologie
34. Skandinavische Philologie
35. Slavistik
36. Soziologie
37. Urgeschichtliche Archäologie
38. Vorderasiatische Archäologie
39. Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte

## **II. Zuordnung der Promotionsfächer zu den Fakultäten**

### **1. Promotionsfächer der Philologischen Fakultät**

- Ältere deutsche Literatur und Sprache
- Allgemeine und Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
- Anglistische Sprachwissenschaft/English Linguistics
- Englische und Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft/English and American Studies
- Germanistische Linguistik
- Griechische Philologie
- Indogermanische Sprachwissenschaft
- Lateinische Philologie
- Lateinische Philologie des Mittelalters
- Linguistik
- Medienkulturwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturgeschichte
- Romanische Philologie
- Skandinavische Philologie
- Slavistik

### **2. Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät**

- Alte Geschichte
- Altorientalische Philologie
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Ethnologie
- Europäische Ethnologie
- Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
- Geographie
- Interdisziplinäre Anthropologie
- Islamwissenschaft
- Judaistik
- Klassische Archäologie
- Kunstgeschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Musikwissenschaft
- Neuere und Neueste Geschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Provinzialrömische Archäologie
- Sinologie
- Soziologie
- Urgeschichtliche Archäologie
- Vorderasiatische Archäologie
- Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte

## Anlage 2

(zu § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6)

### Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

\_\_\_\_\_

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
- wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

\_\_\_\_\_

Name der betreffenden Hochschule:

\_\_\_\_\_

Jahr der Vorlage der Arbeit:

\_\_\_\_\_

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift“

**Anlage 3**

(zu § 8 Absatz 3 Satz 2)

**Katalog der Promotionsfächer, in denen die Einreichung einer kumulativen Dissertation zugelassen werden kann**

1. Anglistische Sprachwissenschaft/English Linguistics
2. Germanistische Linguistik
3. Linguistik
4. Politikwissenschaft
5. Slavistik
6. Soziologie